

Leitung: Professor Dr. Ingo Saenger

## „Neues“ Personengesellschaftsrecht: Welche Änderungen sind nach Inkrafttreten des MoPeG zu beachten?

Am 01.01.2024 ist das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – kurz MoPeG – in Kraft getreten. Zum einen wurde kodifiziert, was in den vergangenen Jahrzehnten infolge richterrechtlicher Rechtsfortbildung bereits galt. So führt das MoPeG zur vollständigen – und nun auch gesetzlich normierten – Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Außen-GbR. Zum anderen enthält das MoPeG vor allem für die GbR und die Personenhandelsgesellschaften einige Neuerungen, die für die Rechtsberatung von Interesse sind.

Daher veranstaltete die Forschungsstelle für Anwalts- und Notarrecht am Mittwoch, dem 24. Januar 2024, einen weiteren Vortrag. Prof. Saenger stellte den zahlreichen Teilnehmenden aus Anwaltschaft und Richterschaft sowie Studierenden in der Vorbereitung auf das Staatsexamen die neuen Regelungen



im Einzelnen vor und wies nicht nur auf Anpassungsbedarf bestehender Gesellschaftsverträge, sondern auch auf erste umstrittene Fragen hin, die in der Praxis für eine (gerichtliche) Klärung in Betracht kommen. Nicht nur deshalb, sondern auch weil die Änderungen aufgrund des MoPeG eine Fülle von neuen Einzelregelungen mit sich bringen – immerhin wurden 136 Ge-

setze und Verordnungen geändert –, erfreute sich die Veranstaltung reger Teilnahme – sowohl in Präsenz als auch per Videokonferenz.

Das Hauptaugenmerk des Vortrags lag zunächst auf der weitgehenden gesetzlichen Neufassung des Rechts der GbR. Anschließend ging Prof. Saenger auf wichtige Änderungen im Recht der OHG und der

KG ein. Den Vortrag beschloss ein Überblick über weitere Änderungen des Rechts der Partnerschaftsgesellschaft, des Vereins „ohne Rechtspersönlichkeit“ und des Umwandlungsrechts. Folgende Punkte fanden dabei besondere Erwähnung:

- Im Vordergrund der Änderungen des MoPeG steht die vollständige Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Außen-GbR. Diese ist für die rechtsfähige Außen-GbR in § 705 II 1. Var BGB nun auch gesetzlich normiert. Daneben existiert die nicht rechtsfähige Gesellschaft, die nach § 705 II 2. Var BGB jedoch nur in Betracht kommt, wenn sie ausschließlich der Ausgestaltung der (Innen-) Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander dient.
- Für die rechtsfähige Außen-GbR besteht seit Inkrafttreten des MoPeG die Möglichkeit der Eintragung ins Gesellschaftsregister als „eGbR“ (§ 707 BGB). Die Eintragung ist fakultativ, jedoch gerade dann zwingend, wenn die GbR Registerrechte wahrnehmen, etwa als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen werden möchte (vgl. § 47 II GBO). Ferner besteht aufgrund der Eintragung die Möglichkeit, den vertraglich im Inland vereinbarten Gesellschaftssitz (sog. Vertragssitz) beizubehalten, wenn der Verwaltungssitz ins Ausland verlegt wird. Dies ermöglicht es der GbR, ihre Tätigkeit vollständig im EU-Ausland auszuführen, aus deutscher Sicht jedoch weiterhin als deutsche GbR zu gelten. Darüber hinaus streitet für eingetragene Gesellschaften im Gesellschaftsregister nach § 707a III BGB die Publizitätswirkung des § 15 HGB.
- Im Recht der Personenhandelsgesellschaften wies Prof. Saenger besonders auf das neue Beschlussmängelrecht der §§ 110 ff. HGB hin. Zudem hat das MoPeG die Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für Freiberufler mit sich gebracht (§ 107 I 2 HGB).
- Überdies sind einzelne Vorschriften auch geeignet, neue Diskussionen anzustoßen. Dies gilt etwa für § 728b I 2 BGB und den gleichlautenden § 137 I 2 HGB, wonach die Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für Schadensersatzansprüche auf solche Fälle beschränkt ist, in denen die zum Schadensersatz führende Pflichtverletzung vor dem Ausscheiden des Gesellschafters eingetreten ist. Ob dies auch bei Schadensersatzansprüchen statt der Leistung gilt, bei denen das endgültige Ausbleiben der Leistung erst nach dem Ausscheiden erfolgt, bleibt abzuwarten.

Diese und die weiteren im Vortrag vorgestellten Änderungen des Personengesellschaftsrechts sorgten im Publikum für viel Gesprächsstoff. Dies führte zu einer lebhaften Diskussion im Anschluss an den Vortrag, bei der zahlreiche Fragen der Teilnehmenden in Präsenz und aus dem virtuellen Raum an den Referenten gerichtet werden konnten. Die lebhafte Diskussion der aufgeworfenen Fragen wurde beim anschließenden Umtrunk im Foyer fortgesetzt. Welche Auswirkungen die Änderungen für die Geschäftspraxis haben und welche weiteren Fragen die Anwendung der neuen Vorschriften aufwerfen werden, bleibt mit Spannung abzuwarten.